

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

KIRGISISTAN (Republik Kirgisistan)

Stand: 29.10.2024

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Kirgisistan sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde
 - oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) bei behördlicher Scheidung:
Scheidungsurkunde

b) bei gerichtlicher Scheidung:
Scheidungsurteil/-beschluss und Scheidungsurkunde

oder

- statt a) bzw. b) -
ggf. Sterbeurkunde

- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kirgisischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, wenn sie das Personalstatut eines Staatsangehörigen des Entscheidungsstaates betreffen, es sich um die Aufhebung oder Unwirksamklärung der Ehe zwischen einem kirgisischen und einem ausländischen Staatsangehörigen handelt und mindestens ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt im Ausland wohnte. Gleiches gilt, wenn das Urteil die Aufhebung oder Unwirksamklärung der Ehe zweier kirgisischer Staatsangehöriger betrifft und beide Ehegatten zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz im Ausland hatten.